

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2018 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung, vorbehaltlich einer Prüfungsbestätigung für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden für das Jahr 2017, die Entlastung erteilt hat.

Der Landkreis Aurich hat beschlossen, den Bilanzgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von 21.638,38 € auf neue Rechnung vorzutragen und in Höhe von 140.000,00 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 18.10.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 und der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.02.2019 bis 12.02.2019 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 25.01.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

Jahresabschluss 2017 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 07.11.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 51.729,11 € ab. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust unter Einschluss des Jahresfehlbetrages aus 2017 von 812.094,04 € (Jahresfehlbetrag 31.12.2017 = 51.729,11 € zzgl. Verlustvortrag aus 2016 = 760.364,93 €) auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2017 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 24.10.2018 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 19.11.2018 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.02.2019 bis 12.02.2019 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 25.01.2019

Landkreis Aurich

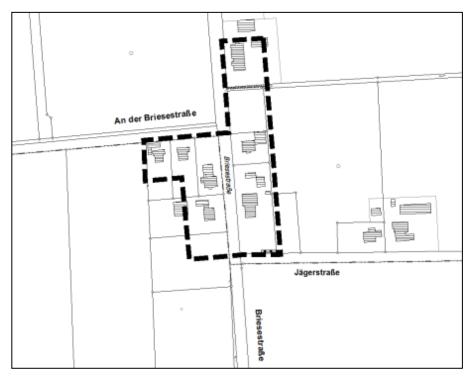
Der Landrat Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der Satzung Nr. 58 (Briesestraße)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 14.06.2018 die Satzung Nr. 58 (Briesestraße) nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt der Satzung ist die Realisierung von ca. 4 – 5 Bauvorhaben.

Der Geltungsbereich der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung Nr. 58 (Briesestraße) mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi) von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 01.02.2019 tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <a href="https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanu

Aurich, den 29.01.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister Windhorst

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf:
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.357.400 €	0€	0€	11.357.400 €
ordentliche Aufwendungen	11.618.100 €	0€	0€	11.618.100 €
außerordentliche Erträge	250.000€	365.000€	0€	615.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0€	0€	0€	0€
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd.	10.677.400 €	0€	0€	10.677.400 €
Verwaltungstätigkeit				

Auszahlungen aus Ifd.	10.576.000€	0€	0€	10.576.000€
Verwaltungstätigkeit	10.570.000 €	0 0		10.570.000 €
Einzahlungen für	1.301.500€	0€	0€	1.301.500 €
Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für	2.655.700€	850.000€	0€	3.505.700€
Investitionstätigkeit				
Einzahlungen für	1.344.500 €	850.000€	0€	2.194.500 €
Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für	91.700 €	0€	0€	91.700 €
Finanzierungstätigkeit				
nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen im Finanzhaus-	13.323.400 €	850.000€	0€	14.173.400 €
halt				
- der Auszahlungen im Finanz-	13.323.400 €	850.000 €	0€	14.173.400€
haushalt				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.344.500 € um 850.000 € erhöht und damit auf 2.194.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (1.300.000 €) wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird um 250.000 € vermindert und auf 1.750.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht verändert.

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird nicht geändert.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird ebenfalls nicht geändert.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 11.12.2018

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister Fischer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 115 Abs. 1 S. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Januar 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach §§ 115 Abs. 1 S. 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2019 bis zum 12.02.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 28. Januar 2019

Gemeinde Großheide

Bürgermeister Fischer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-

weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.